

Nr. 40**Malone gegen Vereinigtes Königreich – Entschädigung**

Urteil vom 26. April 1985 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Série A Nr. 95.

Beschwerde Nr. 8691/79, eingelegt am 19. Juli 1979; am 16. Mai 1983 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Ergebnis: Gütliche Einigung über gerechte Entschädigung nach Art. 50 gebilligt. Fall im Register gestrichen.

Sondervoten: Keine

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

[1.-2.] Mit seinem Urteil in der Hauptsache vom 2. August 1984 (Série A Nr. 82, EGMR-E 2, 452) hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Bf. in seinen Rechten aus Art. 8 der Konvention (hier: Achtung des Privatlebens und der Korrespondenz) verletzt worden ist. Die Feststellung bezieht sich auf die in England und Wales bestehende Rechtslage sowie auf die in einem verwaltungstechnischen Rahmen geübte Praxis, auf Anordnung des Innenministers zur Unterstützung der Polizei bei ihrer Aufgabe der Verbrechensbekämpfung mit Hilfe der Post Telefongespräche abhören und den Postverkehr überwachen zu lassen. Dasselbe gilt für die Registrierung („metering“) von Kommunikationsverbindungsdaten.

Zur Entscheidung über die Frage der Anwendung von Art. 50 hat das Plenum das Verfahren an die ursprünglich gebildete Kammer zurückverwiesen.

(Übersetzung)

3. In einem Schriftsatz vom 17. Februar 1984 beantragt der Bf. eine gerechte Entschädigung in vierfacher Hinsicht:

(i) Rückzahlung der auf 9.011 £ [ca. 12.251,- Euro]¹ bezifferten Verfahrenskosten, zu deren Zahlung an den Polizeichef von Groß-London der High Court den Bf. in dem erfolglosen Zivilverfahren verurteilt hatte;

(ii) Erstattung der auf 5.443,20 £ [ca. 7.400,- Euro] veranschlagten Honorare und Auslagen, die der Bf. an seine eigenen Anwälte in demselben Prozess hat zahlen müssen;

(iii) Anwaltskosten im Verfahren vor der Kommission und vor dem Gerichtshof, die noch nicht beziffert wurden;

(iv) eine „moderate Entschädigung“ für das Abhören der Telefongespräche.

Ferner beantragt der Bf. im Hinblick auf die ersten beiden Punkte die Zahlung von Zinsen. Bestimmte Bargeldsummen (Pfund Sterling, US Dollar und italienische Lire) wurden von der Polizei bei der Festnahme des Bf. im Jahr 1977 beschlagnahmt und nach dem Freispruch in dem Strafverfahren gegen

¹ Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (Kurs per 31.12.2007: 1 Euro = 0,73554 britische Pfund) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt für die in Fn. 2 und 3 genannten Beträge in US \$ bzw. ital. Lire.

den Bf. nicht zurückgegeben, sondern vom Polizeichef (Metropolitan Commissioner of Police) zur teilweisen Deckung für die Summe zurückbehalten, die der Bf. ihm nach der Kostenentscheidung des High Court schuldete.

In der mündlichen Verhandlung [zur Hauptsache] am 20. Februar 1984 erklärte die Regierung des Vereinigten Königreichs, sie beabsichtige auf die Forderungen des Bf. zur gerechten Entschädigung schriftlich zu erwidern.

[Es folgen verfahrenstechnische Hinweise zu Fristen und zur Änderung auf der Richterbank.]

4. (...).

5. In einem am 25. Februar 1985 eingegangenen Schreiben informierten die Anwälte des Bf. den Kanzler des Gerichtshofs, dass eine Einigung erzielt worden sei. Der Text der Vereinbarung, wie sie in einem Brief des Treasury Solicitor an die Anwälte des Bf. formuliert ist, wurde dem Gerichtshof am 13. März 1985 übermittelt und lautet wie folgt:

„Ich schreibe Ihnen, um die Vereinbarung zu bestätigen, die zwischen uns im Hinblick auf die Forderung Ihres Mandanten zu Art. 50 erzielt worden ist. Zur vollständigen diesbezüglichen Regelung wird die Regierung ihrem Mandanten seine Kosten in den innerstaatlichen Verfahren erstatten, die Nettosumme in Pfund Sterling zahlen und die anderen beim Polizeichef von Groß-London verbliebenen Fremdwährungsbeträge aushändigen sowie im Hinblick auf die Kosten vor Gerichtshof und Kommission den vereinbarten Betrag zahlen, abzüglich der im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe erhaltenen Summe.

Im Einzelnen wird die Regierung:

1. 5.443,20 £ [ca. 7.400,- Euro] erstatten;
2. die weitere Summe von 4.725,25 £ [ca. 6.424,- Euro] zahlen und 4.445,- US \$ [ca. 3.045,- Euro]² sowie 3,01 Mio. Lire [ca. 1.555,- Euro]³ aushändigen; und
3. 3.774,10 £ [ca. 5.131,- Euro] zahlen, wobei von dieser Summe der Betrag abzuziehen ist, der im Rahmen einer Verfahrenskostenhilfe gezahlt worden ist oder noch gezahlt werden wird. Sie haben der Kommission in dieser Sache am 21. Februar 1985 geschrieben. Die Regierung wird innerhalb von 14 Tagen, nachdem dem Verfahrensbevollmächtigten der Regierung die Zustimmung des Gerichtshofs zu der Einigung offiziell zugestellt worden ist, die in Ziff. 1 und 2 genannten Zahlungen leisten bzw. die Fremdwährungsbeträge aushändigen. Dagegen wird die bzgl. der Straßburger Verfahren geschuldete Nettosumme innerhalb von 14 Tagen nach der endgültigen Bezifferung der Leistungen im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe gezahlt werden, wenn diese Bezifferung später erfolgen sollte als die Zustimmung des Gerichtshofs [zu der Einigung].“

6. Mit Entscheidung vom 13. März 1985 hat der Präsident der Kammer die Frist für den Delegierten der Kommission zur Abgabe seiner Stellungnahme zu der erreichten Vereinbarung bis zum 25. März verlängert. Am 21. März hat der stv. Sekretär der Kommission dem Kanzler des Gerichtshofs schriftlich mitgeteilt, dass der Delegierte der Kommission keine Stellungnahme abgeben wolle.

² Kurs per 31.12.2007: 1 Euro = 1,45985 US \$.

³ Offizieller Kurs: 1 Euro = 1.936,27 Lire.

7. Unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Standpunkte der Regierung, des Bf. und der Kommission, entscheidet der Gerichtshof am 25. April 1985, dass auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden kann.

Entscheidungsgründe:

8. Art. 50 der Konvention lautet:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

9. Nach seinem Urteil vom 2. August 1984 in der Hauptsache ist dem Gerichtshof die gütliche Einigung zwischen der Regierung und dem Bf. bzgl. dessen Ansprüche aus Art. 50 mitgeteilt worden (s.o. Ziff. 5). In Anbetracht des Inhalts der getroffenen Vereinbarung und dessen, dass der Delegierte der Kommission nicht widerspricht (s.o. Ziff. 5 und 6), stellt der Gerichtshof fest, dass die erzielte Vereinbarung „gerecht“ i.S.v. Art. 53 Abs. 4 VerfO-EGMR ist. Demzufolge nimmt der Gerichtshof die Vereinbarung formell zur Kenntnis und entscheidet, dass es angemessen ist, das Verfahren gem. Art. 53 Abs. 4 VerfO-EGMR im Register zu streichen.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,
der Fall wird im Register gestrichen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Lagergren (Schwede), Gölcüklü (Türke), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite), Gersing (Däne); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)